

§ 5 Oö. HE 2011 Ausmaß der Erhöhung des Entgelts

Oö. HE 2011 - Oö. Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Ausmaß der Erhöhung beträgt gegenüber dem in der Verordnung LGBl. Nr. 138/2009 festgesetzten Entgelt für die unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen und für das Sperrgeld 2,0 %.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at